



Regelung zum Übergang

Musikwissenschaft

Studienstufe: Bachelor

Programmformat: Major-Studienprogramm 120

Abschluss: Bachelor of Arts UZH

Bisherige Programme

Aus folgenden Programmen ist ein freiwilliger Übertritt möglich:

- Musikwissenschaft 90
 - Musikwissenschaft 60
 - Musikwissenschaft 30
-

Sperre

Eine Sperre in einem oder mehreren der nachfolgenden Programme wirkt sich als Sperre auf das Major-Studienprogramm Musikwissenschaft aus:

- Musikwissenschaft 90
- Musikwissenschaft 60
- Musikwissenschaft 30

Über die hier genannten Programme hinaus kann sich die Sperre auf weitere, nach Massgabe der Philosophischen Fakultät ähnliche Programme der UZH erstrecken.

Kombinationsverbote

Die Kombination fachwissenschaftlich ähnlicher Major- und Minor-Studienprogramme ist ausgeschlossen.



Studienplan

Programmstruktur

Bestehensvoraussetzungen

Studienleistungen

Für das Bestehen des Bachelor Major-Studienprogramms Musikwissenschaft müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es müssen mind. 120 ECTS Credits aus dem Programm absolviert sein, darunter die Bachelorarbeit.
- Es müssen alle Pflichtmodule gemäss Äquivalenztabelle absolviert werden.
- Mind. 30% der Studienleistungen müssen benotet sein.
- Insgesamt müssen im gesamten Studiengang 60 ECTS Credits aus dem Angebot der Universität Zürich stammen.
- Max. 4 ECTS Credits können aus Modulen stammen, die aus dem gesamten Angebot der UZH frei gewählt wurden (Studium generale).

Ausserdem müssen Module aus folgenden Modulgruppen gemäss folgenden Regeln gewählt werden:

Einführung in die Musikwissenschaft	alle P-Module gemäss Äquivalenztabelle	P
Musikalisch-systematische Grundlagen	alle P-Module gemäss Äquivalenztabelle und mind. weitere 3 ECTS Credits	P, W
Musikhistorische Grundlagen	alle P-Module gemäss Äquivalenztabelle und mind. weitere 6 ECTS Credits	P, W
Theoretisch-disziplinäre Grundlagen	mind. 9 ECTS Credits	W
Musikwissenschaftliche Themen	mind. 12 ECTS Credits	W
Praxis und Vermittlung	mind. 3 ECTS Credits	W
Wissenschaftliches Schreiben	mind. 9 ECTS Credits	W
Spracherwerb	alle P-Module gemäss Äquivalenztabelle	P
Überfachliche Angebote		WP, W
Weitere curriculare Module		W

Die Differenz auf 120 ECTS Credits nach freier Wahl innerhalb des Programms



Äquivalenztabelle der Pflichtmodule

Pflichtmodule alt			äquivalente Pflichtmodule neu			
Modulkürzel	Modultitel	ECTS	Modulkürzel	Modultitel	Status	ECTS
760014	Bachelorarbeit	6	760014	Bachelorarbeit	eine der beiden Bachelorarbeiten erforderlich	6
	keine Entsprechung		760-BA	Bachelorarbeit		15
			Modulgruppe «Einführung in die Musikwissenschaft»			
760216	Einführung in die Musikwissenschaft	4	760-002	Musikwissenschaftliches Arbeiten	erforderlich	6
760208	Satzlehre I	4	760-003	Satzlehre I	erforderlich	6
	keine Entsprechung		760-001	Musik, Ästhetik, Kultur	neues P-Modul, nicht erforderlich	3
			Modulgruppe «Musikalisch-systematische Grundlagen»			
760220a, 760220b	Analytische Hörpraxis	2	760-004	Analytische Hörpraxis	erforderlich	3
760209	Satzlehre II	4	760-005	Satzlehre II	erforderlich	6
	keine Entsprechung		760-006	Einführung in die musikalische Analyse	neues P-Modul, nicht erforderlich	6



Pflichtmodule alt			äquivalente Pflichtmodule neu			
Modulkürzel	Modultitel	ECTS	Modulkürzel	Modultitel	Status	ECTS
Modulgruppe «Musikhistorische Grundlagen»						
760217	Musikgeschichte bis 1600	4	760-007	Einführung in die Musikgeschichte bis 1600	erforderlich	3
Modulgruppe «Spracherwerb»						
06CX_SP_Lat	Latein (extracurricular)	12	30SM_Lat_GI	Grundlagen Latein	erforderlich	6
Modulgruppe «Weitere curriculare Module»						
760005	Prüfung ohne Veranstaltung (HF90)	6		keine Entsprechung	altes P-Modul anrechenbar	
760006	Prüfung ohne Veranstaltung (NF60)	3		keine Entsprechung	altes P-Modul anrechenbar	

Wirksamkeit und Gültigkeit

Diese Regelung zum Übergang wird am 1. August 2019 wirksam. Sie gilt für alle Studierenden, die:

- eines der oben genannten bisherigen Programme gemäss alter Studienordnung vor dem Herbstsemester 2019 (1. August 2019) aufgenommen haben und
 - das Major-Studienprogramm Musikwissenschaft nach neuer Studienordnung bis und mit Herbstsemester 2023 wieder aufnehmen oder fortsetzen.
- Sind die Bedingungen a. und b. nicht erfüllt, wird der zum Zeitpunkt des Wechsels geltende Anhang zur Studienordnung angewendet.

Erlassen durch die Fakultätsversammlung am 28. September 2018, genehmigt durch die Erweiterte Universitätsleitung am 6. November 2018.

Diese Regelung zum Übergang ersetzt alle bisher geltenden Studienordnungen zum oben genannten Programm.

Legende

P: Pflichtmodul
WP: Wahlpflichtmodul
W: Wahlmodul